

Duran, Esra

**Fehlurteil II: Falsche Geständnisse (Beneke)**

Grundlagenseminar Wintersemester 2015/16  
Professor Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schünemann

## Inhaltsverzeichnis

<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>IV</b>
<b>A. Begrifflichkeiten.....</b>	<b>1</b>
I. Das falsche Geständnis.....	1
II. Das Fehltrteil.....	1
<b>B. Vorkommen in der Praxis.....</b>	<b>2</b>
I. Fehltrteile.....	2
II. Falsche Geständnisse.....	3
<b>C. Historischer Hintergrund.....</b>	<b>4</b>
<b>D. Auswirkungen auf das Strafverfahren.....</b>	<b>6</b>
<b>E. Normen in der Strafprozessordnung.....</b>	<b>6</b>
I. Grundsatz der freien Beweiswürdigung.....	6
II. § 136 a StPO.....	7
III. § 136 StPO.....	8
<b>F. Folgen von Falschgeständnissen.....</b>	<b>8</b>
<b>G. Die Problematik bei der Beurteilung von Geständnissen.....</b>	<b>9</b>
<b>H. Gründe für das Ablegen von falschen Geständnissen.....</b>	<b>9</b>
I. Äußere Faktoren.....	10
1. Angst.....	10
2. Drucksituation bei der Vernehmung.....	11
3. Aufgeben des Beschuldigten.....	12
4. Irrtum.....	13
5. Verdeckungsabsicht.....	14
6. Schutzfunktion.....	14
7. Schädigungsabsicht.....	15
8. Geltungsdrang.....	15
9. Unbewusste Selbstbelastung.....	16
10. Reue.....	16
II. Innere Faktoren.....	17
1. Psychosen.....	18
2. Intelligenzminderung.....	18

3. Persönlichkeitsstörungen/Psychopathien.....	19
III. Sonstige Faktoren.....	19
<b>I. Problematiken bei Vernehmungen.....</b>	<b>20</b>
<b>J. Strafmildernde Wirkung des Geständnisses.....</b>	<b>22</b>
<b>K. Der Widerruf von falschen Geständnissen.....</b>	<b>23</b>
<b>L. Fazit.....</b>	<b>25</b>
I. Allgemeines.....	25
II. Relevante Aspekte.....	25
1. Darstellung von Motiven.....	25
2. Fehler seitens der Strafverfolgungsbehörde.....	26
3. Historische Schilderung.....	27
III. Repräsentativität.....	28
IV. Abschluss.....	29
 <b>Eigenständigkeitserklärung.....</b>	 <b>V</b>

## Literaturverzeichnis

*Beneke, Bernhard*

Das falsche Geständnis als Fehlerquelle  
im Strafverfahren unter kriminologischen,  
speziell kriminalpsychologischen  
Aspekten  
Frankfurt am Main, 1. Auflage 1990

*Sickor, Jens Andreas*

Das Geständnis  
Tübingen, 1. Auflage 2014

## A. Begrifflichkeiten

### **I. Das falsche Geständnis**

Der Begriff des falschen Geständnisses wird in der Literatur nicht eindeutig definiert.

Die strafprozessuale Literatur definiert das falsche Geständnis als ein so genanntes „Schuldbekennnis und die Einräumung von Tatsachen, die für den Schuld- und Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sein können.“<sup>1</sup>

Die kriminologische Literatur dagegen stellt bei der Definition einmal auf den engen und einmal auf den weiten Sinn ab. Wenn man also die Definition eng auslegt, grenzt man das falsche Geständnis sowohl von Selbstbezeichnungen, also Selbstbeschuldigungen- oder anschuldigungen, als auch von der Selbstanzeige ab. Die Person im Strafprozess muss nämlich bereits Beschuldigter sein und als Tatverdächtiger gelten. Die andere Auffassung dagegen besagt bei weiter Auslegung der Begrifflichkeit, dass ein Geständnis dann vorliegt, sobald sich jemand infolge eines Geständnisses im Strafprozess selbst belastet und daraufhin die Ermittlungen ihm zulasten eine andere Richtung einschlagen.<sup>2</sup>

Da hier der zweiten Ansicht (weite Auslegung) zu folgen ist, beinhalten Definitionen somit falsche oder unwahre Geständnisse zugleich, d.h. die Selbstbezeichnung stellt entweder Wahrheit oder Unwahrheit dar.

Manche wiederum verstehen unter einem falschen Geständnis auch eine Lüge, da dieses oft als das bewusste Bekunden der Unwahrheit bezeichnet wird. Allerdings kommt es in der Praxis durchaus vor, in denen die Unwahrheit irrtumsbedingt oder aufgrund psychopathologischer Beeinflussung unbewusst bekundet wird.<sup>3</sup> Diese Fallgruppen sollen aber erst später genauer erörtert werden.

### **II. Das Fehlurteil**

In der Literatur ist es als unstrittig anzusehen, dass Fehlurteile zugunsten und nicht zugunsten des Angeklagten gefällt werden. Die enge Auffassung setzt für das Vorliegen eines Fehlurteils voraus, dass ein „Urteil inhaltlich erkennbar falsch oder beweismäßig nicht genügend abgesichert ist, sodass es

---

<sup>1</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 17.

<sup>2</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 17.

<sup>3</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 18.

inhaltlich in Zweifel gezogen werden kann.“<sup>4</sup> Dies bedeutet, dass der Freispruch eines Schuldigen bei unzureichender Beweislage keinem Fehlurteil entspricht.

Die andere Ansicht dagegen stellt auf die materielle Gerechtigkeit ab. Bei Vorliegen einer unrechtmäßigen Verurteilung ohne Tatbegehung oder dagegen der Freispruch bei Tatbegehung selbst bei einem Beweismangel entsprechen beide Fallgruppen folglich einem Fehlurteil.

Der Streit, welcher Ansicht zu folgen ist, kann hier jedoch offenstehen, da sich die Verurteilung aufgrund falscher Geständnisse auf einen Personenkreis bezieht, der zu Unrecht verurteilt wurde, da zumindest die gestandene Tat in dem Fall nicht begangen wurde. Es liegt demnach beiden Begrifflichkeiten zufolge ein Fehlurteil vor.<sup>5</sup>

## **B. Vorkommen in der Praxis**

### **I. Fehlurteile**

Es erweist sich als sehr schwierig, genaue und verlässliche Angaben über die Häufigkeit von Fehlurteilen zu machen, da sich die Einordnung von Urteilen als ein Fehlurteil als sehr schwierig darstellt und auch keine genauen Zahlen existierten, gerade im Bereich der Dunkelziffern. Sofern dennoch Angaben gemacht werden, handelt es sich meistens um persönliche Einschätzungen von Autoren, die anhand von Statistiken über Wiederaufnahmeverfahren, die sich wiederum nur auf eine begrenzte Anzahl von Strafverfahren beziehen, abgegeben werden. Diese erweisen sich folglich als nicht repräsentativ genug, zumal die Anzahl der Fälle mit Fehlurteilen, die nicht aufgedeckt worden sind, eine erhebliche Anzahl darstellen soll.

Des Weiteren wird die Auffassung vertreten, dass die Häufigkeit von Fehlurteilen, die zugunsten des Angeklagten gefällt werden, erheblich höher ist, als die, die zuungunsten erlassen werden. Allerdings bleibt dies auch mangels empirischer Erhebungen bloß eine Vermutung.<sup>6</sup>

Was die Zahlen anbelangt, werden zudem auch unterschiedliche Meinungen vertreten. Hirschberg behauptet zum Beispiel allgemein, dass Fehlurteile

---

<sup>4</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 19.

<sup>5</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 18, 19.

<sup>6</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 22.

häufig und in der ganzen Welt erlassen werden, wohingegen Judex die Statistiken von Wiederaufnahmeverfahren als Argumentationsgrundlage heranzieht und sich auf Zahlen stützt. Im vergangenen Jahrhundert lag die Fehlentscheidungsquote bei erstinstanzlichen Strafurteilen im Schnitt bei ca. 0,03%, in Amerika machten die Autoren dagegen eine Quote von 50% fest. Allerdings unterscheidet sich das amerikanische Rechtssystem mit den Schwurgerichten so erheblich vom deutschen Rechtssystem, weshalb folglich kaum ein Vergleich getroffen werden kann.<sup>7</sup>

Eine andere Falluntersuchung besagt, dass in acht von 18 Strafverfahren und in dreizehn von 24 Zivilverfahren Fehlentscheidungen erlassen worden sind. Dies ist in den meisten Fällen auf die Beweisverfälschung zurückzuführen, weshalb auch jährlich in mehreren tausend Prozessen Fehlentscheidungen getroffen werden. Auch die Wiederaufnahmeverfahren liefern keine eindeutigen Ziffern, da zum einen auch die gescheiterten Anträge zum Wiederaufnahmeverfahren einbezogen werden müssten und zum anderen auch nicht jeder Freispruch des Angeklagten in einem Wiederaufnahmeverfahren automatisch bedeutet, dass das Grundurteil ein fehlerhaftes Grundurteil darstellt. Es ist also als extrem problematisch zu betrachten, die Häufigkeiten von Fehlerurteilen exakt festzuhalten, da die vorliegenden Zahlen und Quoten so stark voneinander abweichen, und diese nicht einmal die nicht bekannt gewordenen Fehlerurteile beinhalten.<sup>8</sup>

## **II. Falsche Geständnisse**

Auch was die Häufigkeit von falschen Geständnissen anbelangt, ist es schwierig, genaue Angaben zu machen. Eine Auffassung vertritt hier, dass falsche Geständnisse in der Praxis so gut wie nie vorkommen und auf wenige Ausnahmefälle reduzierbar sind. Eine andere Ansicht in der Literatur behauptet dagegen, dass Falschgeständnisse sehr zahlreich vertreten sind. Allerdings ist auch hier anzumerken, dass Begrifflichkeiten wie „wenig oder zahlreich“ zu unbestimmt sind und so auch keine Statistik ersetzen können.<sup>9</sup> Über die Häufigkeit von falschen Geständnissen könnten jedoch möglicherweise am ehesten die Wiederaufnahmeverfahren Anhaltspunkte liefern. Untersuchen von Peters diesbezüglich ergaben nämlich, dass bei Wiederauf-

---

<sup>7</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 23.

<sup>8</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 23,24.

<sup>9</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 24.

nahmeverfahren die Verurteilung aufgrund falscher Geständnisse bei fast 7% lag. Dies ermutigt daher zu der Annahme, dass die Anzahl von falschen Geständnissen deutlich höher liegt, zumal Schätzungen zufolge der Anteil von Wiederaufnahmeverfahren gerade einmal 0,023% betragen soll, weshalb die Dunkelziffern vermutlich deutlich höher liegen müssen. Diese Vermutung beruht insbesondere auch auf der enormen Bedeutung, die ein Geständnis in einem Gerichtsverfahren innehat. Es dient nämlich als Beweismittel und folglich bringt auch der Widerruf eines Geständnisses extreme Schwierigkeiten mit sich. Falsche Geständnisse in Verfahren stellen daher eine „durchaus relevante Fehlerquelle“ dar.<sup>10</sup>

### **C. Historischer Hintergrund**

Anhand des historischen Hintergrundes lässt sich die Entwicklung der unterschiedlichen Bedeutungen von Geständnissen veranschaulichen.

Gerade die Folter, die als ein gängiges Mittel zur Geständnisgewinnung eingesetzt wurde, stellte sich über die Jahrhunderte als die effektivste Methode für die Gewinnung von Falschaussagen dar.<sup>11</sup>

Bereits in der früheren germanischen Rechtskultur bzw. im Mittelalter kam das Geständnis, welches in Form des so genannten Reinigungseids existierte, zum Einsatz. Der Reinigungseid wurde dem Angeklagten auferlegt, der wiederum die darin enthaltene Eidesformel mündlich wiederzugeben hatte. Somit gab man dem Angeklagten die Möglichkeit, sich durch die Beteuerung zu Gott von einem Schuldvorwurf „reinzuwaschen“.<sup>12</sup>

Das Geständnis wurde dagegen bei den Römern als Beweismittel in öffentlichen Inquisitionsverfahren (früher schiedsgerichtliche Prozesse) eingesetzt, wodurch auch wiederum der Folter eine wichtige Bedeutung zukam, da sie effektiv zur Aussagengewinnung beigetragen hatte. Diese wurde zwar zunächst nur bei Sklaven angewandt, später galt die Folter aber auch als eine gängige Methode zur Geständnisgewinnung bei Freien.

---

<sup>10</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 25, 26.

<sup>11</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 27.

<sup>12</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 27.



Das kanonische Recht dagegen betrachtete das Geständnis als eines von mehreren Beweismitteln und diesem kam nur dann auch Bedeutung zu, wenn es freiwillig abgelegt wurde, nicht also durch Folter erzwungen wurde. Die Kirche setzte wiederum nach Einführung der Inquisitionsverfahren die Folter zur Geständnisgewinnung ein. Insbesondere zum Zeitpunkt der Hexenverbrennung stellte diese das einzige Mittel zur Geständnisgewinnung dar, was auf die enorme Bedeutung über die Abgabe eines Geständnisses zurückzuführen ist, da allein das Ablegen eines Geständnisses bereits für eine Verurteilung ausreichte.<sup>13</sup>

Auch im deutschen Recht zog man diese Art der Beweismittelgewinnung heran. Erst im Jahre 1805 wurde in die preußische Kriminalordnung in §300 niedergeschrieben, dass der Richter zur Unterstützung des Geständnisses die Wahrheit und die Verbindung zwischen Tat und Täter ohne Rücksicht auf das Geständnis in Erfahrung bringen solle“.<sup>14</sup> Dies stellte einen enorm wichtigen Schritt in der Geschichte der Geständnisgewinnung dar, da hier das Geständnis zum ersten Mal nicht die zentrale Bedeutung eines Verfahrens und dem damit verbundenen Urteil einnahm. Stattdessen wurde der Richter dazu angeregt, auch ohne Rücksicht auf das Geständnis zu urteilen. Zudem wurde 1843 in Art. 70 der Strafprozessordnung des Königreichs Württemberg festgehalten, dass der Geständige dazu aufgefordert wird, von den Umständen, die relevant für die weitere Aufklärung und Nachforschung sein können, zu berichten und auch die Beweggründe bzw. Motive für ein Geständnis aufzuzeigen. Hier setzte man sich also erstmals mit den Problematiken, die ein Geständnis mit sich bringt, den Motiven, auseinander.

Allerdings wurden nach Abschaffung der Folter weiterhin Druckmittel eingesetzt, um den Angeklagten ein Geständnis zu entlocken. Darunter fielen meistens so genannte Ungehorsams- und Lügenstrafen, die sich als Prügelstrafen niederschlugen. Auch wenn diese Methoden, die als Folterersatz dienten, erstmals 1845 in der badischen Strafprozessordnung verboten wurden, zog man dennoch andere Mittel heran, darunter die Ermüdung und List.<sup>15</sup> Erst mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung, der 1950 in

---

<sup>13</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 28.

<sup>14</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 29.

<sup>15</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 29.

Form des § 136 a in die Strafprozessordnung eingeführt wurde, schaffte man auch diesen Folterersatz ein für alle Mal ab.<sup>16</sup>

#### **D. Auswirkungen auf das Strafverfahren**

Falsche Geständnisse führen in Strafverfahren nicht nur zu Fehurteilen, sondern beeinflussen auch im Allgemeinen den Verlauf von Ermittlungen. Sobald nämlich eine Geständnisabgabe erfolgt ist, werden die Ermittlungen in eine andere Richtung gelenkt und die vorige Spurenverfolgung verfrüht abgebrochen. Dies hat zur Folge, dass man fälschlicherweise annimmt, den richtigen Täter gefunden zu haben, weshalb zum Beispiel nicht ausreichend andere Beweise erhoben werden. Somit tritt ein ungemeiner Zeitverlust ein, wodurch dem eigentlichen Täter die Möglichkeit verschafft wird, sich an die Beseitigung von Tatspuren und an die Alibibesorgung zu machen. Zudem lässt das Erinnerungsvermögen wichtiger Zeugen nach. Des Weiteren können Dritte, die nur aufgrund dessen, dass die Ermittlungen in die falsche Richtung gelenkt wurden, unrechtmäßig belastet werden und davon Schaden nehmen.<sup>17</sup> Auch wenn die Nachteile, die nur dem Geständnisablegenden erwachsen, wie beispielsweise die Untersuchungshaft, ihm zuzuschreiben sind, ist generell betrachtet der gesamte Aufwand, der im Rahmen der Ermittlungen eingesetzt wurde, als vergeblich anzusehen. Und wurden die Ermittlungen schon die falsche Richtung gelenkt und infolgedessen ein Fehlurteil gefällt, können diese so genannten „Fehlentwicklungen“ so gut wie nie vollständig korrigiert werden.<sup>18</sup>

#### **E. Normen in der Strafprozessordnung**

##### **I. Grundsatz der freien Beweiswürdigung**

Der Grundsatz der freien Beweiswürdigung ist in § 261 StPO verankert. Danach entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung über das Ergebnis der Beweisaufnahme.

---

<sup>16</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 30.

<sup>17</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 26.

<sup>18</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 27.

Zwar gehört die Vernehmung des Angeklagten so gesehen von außen zu keinem Teil der Beweisaufnahme, allerdings stellt sie trotzdem ein persönliches Beweismittel dar, weshalb sie auch von der freien Beweiswürdigung umfasst wird. Folglich stellt das Geständnis im Gegensatz zur früheren Bedeutung ein gleichberechtigtes Beweismittel von vielen dar. Dem Richter steht es demnach frei, ein Geständnis zu würdigen oder es als nicht überzeugend zu erachten, unabhängig davon, ob der Angeklagte es bereits widerrufen hat oder nicht. Bei Geständnissen, die in der Hauptverhandlung abgelegt werden, ist das Gericht nicht dazu verpflichtet, weitere Beweismittel zu finden, die das Geständnis stützen würden, sondern kann die Verurteilung auf dem Geständnis beruhen lassen.<sup>19</sup> Daher ist es insbesondere bei falschen Geständnissen kritisch, da, wie bereits erwähnt, in der Regel die Beweisaufnahme unterbunden wird und auch überhaupt nicht mehr nach weiteren Beweismitteln, die wiederum das falsche Geständnis widerlegen könnten, gesucht wird. Erfolgt das Abgeben eines Geständnisses außerhalb des Gerichtsverfahrens und wird auf dieses seitens des Angeklagten in der Hauptverhandlung nicht zurückgegriffen, so ist das Geständnis als ein belastendes Beweismittel in der Beweisaufnahme zu betrachten.<sup>20</sup>

## II. § 136 a StPO

Des Weiteren ist auch in § 136 a StPO ein wichtiger Grundsatz in Hinblick auf die Geständnisgewinnung verankert. Danach darf die Freiheit der Willensentschließung des Beschuldigten nicht durch Misshandlung oder sonstigem Einwirken auf Körper und Geist beeinträchtigt werden, da sonst die Aussage vom Gericht nicht mehr verwertet werden kann.<sup>21</sup> Zudem steht es dem Vernommen frei, auszusagen, wann und wie er möchte und gegebenenfalls das Verhör abubrechen.<sup>22</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Vernehmungsführung erheblich zur Geständnisgewinnung beitragen kann, auch wenn die Belastbarkeit eines Menschen wiederum eine individuelle Angelegenheit darstellt, wie einige Beispiele aus der Literatur zeigen. Laut einer Studie hatten bereits 75% der befragten Strafrichter mit Verstößen gegen § 136a StPO zu tun, darunter als häufigste Ursache das Versprechen

---

<sup>19</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 30.

<sup>20</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 31.

<sup>21</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 31.

<sup>22</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 255.

eines Vorteils, der aus gesetzlicher Sicht nicht verwirklicht werden kann, sowie die Täuschung und Ermüdung.<sup>23</sup>

Aufgrund verstärkter Sensibilisierung und Kontrollen bezüglich der Vernehmungsmethoden dürften sich Fälle, in denen es tatsächlich zu Verstößen gegen § 136a StPO kommt, nur noch auf Einzelfälle beschränken. Auch wenn diese These von der eben genannten Studie gestützt wird, erweist es sich dennoch generell als besonders schwierig, unterschiedliche Befragungsmethoden als zulässig oder unzulässig zu deklarieren, so wie es in § 136a StPO der Fall ist.<sup>24</sup>

### **III. § 136 StPO**

Darüber hinaus wurden dem Angeklagten weitere Rechte eingeräumt, wie etwa das Schweigerecht bei Vernehmungen gemäß § 136 StPO, oder dass ihm zugunsten nach § 362 Nr. 4 StPO ein Wiederaufnahmeverfahren in die Wege geleitet wird, sofern er außergerichtlich oder vor Gericht ein glaubwürdiges Geständnis zur Tat abgelegt hat. Des Weiteren enthält § 467 StPO Regelungen über die Kosten und notwendige Auslagen bei Freispruch, Nichteröffnung und Einstellung.<sup>25</sup>

### **F. Die Folgen von Falschgeständnissen**

Das Abgeben eines falschen Geständnisses bringt auch Konsequenzen wie etwa die Freiheitsstrafe mit sich, da es als Irreführung angesehen wird. In erster Linie muss also auf die Motive des Geständigen abgestellt werden. Hierfür wird § 145 d StGB herangezogen, welcher sich in zwei unterschiedliche Tatbestände untergliedert.

Zum einen muss der Geständige wider besseren Wissens vortäuschen, dass eine rechtswidrige Tat begangen worden sei. Hierunter fällt auch das Eingeständnis einer Straftat, die es so nicht gegeben hat.<sup>26</sup>

Zum anderen bleibt auch das Täuschen wider besseren Wissens über den Beteiligten an einer rechtswidrigen Tat nicht straffrei, unabhängig davon, ob der Täuschende die Tat selbst begangen hat. Allerdings umfasst die Norm

---

<sup>23</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 32.

<sup>24</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 33.

<sup>25</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 33, 34.

<sup>26</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 34.

auch Situationen, in denen der Täuschende die Tat als eigene darstellt, obwohl sie von einem anderen begangen worden ist.

In Fällen, in denen getäuscht wird, um Dritte, meist nahestehende Personen, zu schützen, wird nach § 257 StGB wegen Begünstigung oder § 258 StGB wegen Strafvereitelung bestraft.<sup>27</sup>

### **G. Die Problematik bei der Beurteilung von Geständnissen**

Wird ein Geständnis erst einmal abgegeben, erweist es sich als besonders schwierig, die Grenzen zwischen Wahrheit und Unwahrheit zu ziehen. Denn oft bringen abgelegte Geständnisse Zweifel mit sich.<sup>28</sup> Gerade dann, wenn die Strafkammer die Aussage des Angeklagten für nicht zuverlässig genug erachtet, so sollte sie den Geständigen nach dem Grundsatz „in dubio pro reo“ freisprechen oder sich überwiegend auf andere Beweismaterialien stützen. Allerdings ist es durchaus möglich, dass sich der Richter bei Mangel an anderen Beweismitteln auf das abgegebene Geständnis stützt.<sup>29</sup>

Daher ist bei der Beurteilung von Geständnissen sehr wichtig, auf die Motive des Geständigen einzugehen, die ihn dazu bringen könnten, überhaupt derartige Aussagen zu treffen.

### **H. Gründe für das Ablegen von falschen Geständnissen**

Die Motive eines Geständigen, die ihn dazu veranlassen, Falschaussagen zu treffen, bringen ebenfalls eine historische Entwicklung mit sich. Anfang des 20. Jahrhunderts legte man vor Gericht u.a. falsche Geständnisse deswegen ab, da man entweder Angst davor hatte, in ein Zuchthaus eingewiesen zu werden, oder man in psychischer Hinsicht dem Verhör, dem man ausgesetzt wurde, nicht standhalten konnte. Aber auch Ehrgefühl, Liebe und Freundschaft stellten damals schon altruistische Motive für Falschaussagen dar.<sup>30</sup> Allerdings verleiten auch gegenteilige Gefühle mit egoistischen Zielen Geständige zu Falschaussagen, wie beispielsweise der Versuch, ein schweres

---

<sup>27</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 35.

<sup>28</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 35, 36.

<sup>29</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 245.

<sup>30</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 38.

Delikt zu verdecken, oder auch Hass, Rache, Irreführung. Zuletzt können auch psychische Aspekte wie etwa der kritische Zustand des Geständigen durch eine Geisteskrankheit dazu führen, ein falsches Geständnis abzugeben.<sup>31</sup>

Des Weiteren sprach man auch von Fällen mit so genannten „edlen“ Motiven, wenn Geständige die Tat einer dritten Person auf sich genommen haben, dessen Bezeichnung als „edel“ heutzutage schwer vorstellbar ist.<sup>32</sup>

Fraglich ist daher, inwiefern die genannten Motive aus heutiger Sicht im Allgemeinen ursächlich für die Abgabe falscher Geständnisse sind und welche Gründe zudem hinzugekommen sind.

Zu Beginn muss jedoch klargestellt werden, dass das Abgeben eines falschen Geständnisses nicht nur dem Geständigen allein zuzuschreiben ist, da auch noch äußere Faktoren wie beispielsweise die Drucksituation bei der Vernehmung eine wichtige Rolle hierbei spielen können.<sup>33</sup> Daher sagt man, dass Falschgeständnisse als „Produkt der aktuellen psychischen Verfassung, Persönlichkeit und Intelligenz des Geständigen sowie aller Umstände der durchgeführten Vernehmung“<sup>34</sup> anzusehen sind.

## **I. Äußere Faktoren**

Im Folgenden sollen zunächst die äußeren Faktoren dargestellt werden.

### **1. Angst**

Gerät ein Mensch erst einmal ins Visier der Ermittlungen und wird infolgedessen vernommen, so kann dies in psychischer Hinsicht vieles bei ihm auslösen. Er kann sich nämlich in der Rolle des Beschuldigten hilflos, überfordert und ausgeliefert fühlen und so eine Angst vor der voreingenommenen Hauptverhandlung und die damit einhergehenden Verhaftung entwickeln. Diese Angst kann sogar so weit reichen, dass der Angeklagte sich in einem Zustand des Dilemmas wiederfindet und auch aus Angst vor belastenden Beweisen und der darauffolgenden Inhaftierung das falsche Geständnis als

---

<sup>31</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 39.

<sup>32</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 40.

<sup>33</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 45.

<sup>34</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 45.

letzten Ausweg betrachtet. Diese Situation ist häufig bei Ersttätern oder Sexualstraftätern gegeben.<sup>35</sup>

Auch in Fällen, die sich mit Diebstahl und Kindesötung befassen, kam es schon vor, dass Geständige sich selbst belasteten, weil ein Beamter ihnen die Inhaftierung angedroht hätte und sie so schnell wie möglich aus der Untersuchungshaft entlassen werden wollten. Um derartige Vorkommnisse zu vermeiden, ist es aus vernehmungpsychologischer Sicht sinnvoll, den Verweis auf Haftentlassungsmöglichkeiten gänzlich zu unterlassen oder zumindest genauer zu schildern. Geständige können in diesen Situationen nämlich kaum einschätzen, wie weitreichend die Folgen eines Falschgeständnisses und mit welchen Nachteilen diese verbunden sein können.<sup>36</sup> Aber nicht nur der „Verhaftungsschock“ und die damit zusammenhängende Angst, an der Hauptverhandlung teilnehmen zu müssen, in der häufig Privates offengelegt wird, führt zu einer Aussage des Angeklagten, sondern auch die Angst vor Dritten. So hatte eine Frau einen Mann wegen Zuhälterei angezeigt und dann aus Angst, er könne an ihr Rache nehmen, die Aussage widerrufen und wurde folglich wegen falscher Anschuldigung verurteilt. Erst nachdem der Angezeigte später doch wegen Zuhälterei verurteilt wurde, leitete man daraufhin ein Wiederaufnahmeverfahren ein und sprach sie frei.

Des Weiteren wird die Untersuchungshaft unterschwellig als Druckmittel gegen den Beschuldigten eingesetzt und sein Recht zu schweigen folglich nicht ausreichend respektiert, was wiederum zu einer Falschaussage führen kann.<sup>37</sup>

## **2. Drucksituation bei der Vernehmung**

Abhängig von der psychischen Verfassung des Beschuldigten kann auch seine Vernehmung einen enormen Druck auf ihn ausüben, was dazu führen kann, dass er praktisch daran zerbricht und infolgedessen ein Falschgeständnis ablegt. Es ist nicht einmal erforderlich, dass dabei die in § 136 a StPO niedergeschriebenen Prinzipien überschritten werden müssen.<sup>38</sup> Dies hängt vor allem von der individuellen Belastbarkeit des Beschuldigten ab, da manche Personengruppen anfälliger sind als andere. Gerade Menschen mit intellektuell herabgesetzter Leistungsfähigkeiten, hoher Beeinflussbarkeit, junge

---

<sup>35</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 46.

<sup>36</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 47.

<sup>37</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 48.

<sup>38</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 49.

oder alte, d.h. nicht dem Altersdurchschnitt entsprechende Menschen, seien besonders gefährdet.<sup>39</sup> Dennoch bringt eine Vernehmung grundsätzlich immer eine hohe Belastung für den Vernommen mit sich, insbesondere bei Erstvernehmungen. Dies hat zur Folge, dass der Beschuldigte sich in diesen Spannungssituationen aufgrund emotionaler Erregung unüberlegt äußert oder darauf vertraut, dass sein Anwalt die Lage später bereinigen und seine Unschuld im Nachhinein doch bewiesen wird.<sup>40</sup>

Des Weiteren führen auch Suggestivfragen oftmals dazu, dass der Vernommene gesteht, da ihm sozusagen das Wort in den Mund gelegt wird. Suggestivfragen werden hauptsächlich dann gestellt, wenn man sich auf einen bestimmten Täter festgelegt hat und die Ermittlungen daraufhin in diese Richtung lenken möchte.<sup>41</sup>

Als großes Problem stellt sich hier jedoch heraus, dass diejenigen, die die Vernehmung leiten, davon ausgehen, dass keiner ein falsches Geständnis ablegt, um eben dieser Vernehmung zu entkommen. Es fehlt also generell auch unter Juristen dem Verständnis, dass Gerichtsfremde sich in diesen Situationen nicht unter Kontrolle haben könnten. Die Vernehmung sollte daher sorgfältig durchgeführt werden und auch der Vernehmungsführer sollte stets Rücksicht auf die psychische Belastbarkeit des Vernommenen nehmen, sodass dieser keine unwahre Selbstbezeichnung an den Tag legt, bloß weil er dem Druck der Vernehmung nicht gewachsen ist.<sup>42</sup>

### **3. Aufgaben des Beschuldigten**

Gerade ausweglose Situationen, in denen der Beschuldigte das Gefühl hat, dass die Verurteilung unmittelbar bevorsteht, führen dazu, dass der Angeklagte aus Resignation heraus gesteht. Denn der Druck durch eine belastende Beweislage und Zeugenaussagen kann auf den Angeklagten so groß sein, dass er befürchtet, dass seine Unschuld nicht mehr nachgewiesen werden kann und er erkennt, dass die Lage für ihn aussichtslos erscheint. Infolgedessen versucht der Beschuldigte durch ein Geständnis den Richter nicht mehr weiterhin zu verärgern, da das ständige Beteuern seiner Unschuld auch als

---

<sup>39</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 51.

<sup>40</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 49.

<sup>41</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 50.

<sup>42</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 50.



Leugnen der Tat angesehen werden kann und hofft so bei dem Urteilsspruch auf eine Strafmilderung.<sup>43</sup>

Des Weiteren fühlen sich Unschuldige, davon insbesondere Frauen und Kinder, durch den Druck, dem sie durch die belastenden Beweise ausgesetzt werden, stärker bedroht als Schuldige und kapitulieren daher leichter. Da sich die belastende Beweislage häufig erst im Laufe der Zeit, wenn nicht sogar erst im Verfahren selbst, verdichtet, kommt es daher erst später zu einem Falschgeständnis. Das Ablegen eines falschen Geständnisses stellt im Übrigen nur eine Form der Resignation dar- Auflehnung und Trotzreaktionen sind ebenfalls Ausdruck dessen.

Allerdings führt auch die Voreingenommenheit vom Gericht und den Vernehmungsbeamten dazu, dass sich Geständige überhaupt in dieser Zwangssituation wiederfinden und die Hoffnung auf eine Strafmilderung durch das Ablegen eines Geständnisses als letzten Ausweg betrachten.<sup>44</sup>

#### **4. Irrtum**

Zudem kann auch eine Fehleinschätzung der Situation dazu führen, dass ein Falschgeständnis seitens des Angeklagten abgelegt wird. Dieser Irrtum kann darauf beruhen, dass die Beweislage so erdrückend ist, was dazu führt, dass der Geständige inzwischen selbst glaubt, schuldig zu sein. Damit verbunden sind aber auch oftmals andere Aspekte, die die Fehleinschätzung überhaupt begründen bzw. verstärken. Darunter fallen beispielsweise Zeugenvernehmungsfehler, Erinnerungslücken, Wahrnehmungstäuschungen oder auch Suggestivfragen, die gerade bei leicht beeinflussbaren Menschen zur fehlerhaften Schilderung des Tatgeschehens führen.<sup>45</sup>

Zudem erscheint fördernd für das Abgeben eines Falschgeständnisses auch die emotionale Erregtheit oder die Trunkenheit bzw. generell das Sich-Befinden in einem Rauschzustand.<sup>46</sup>

Insbesondere bei komplexeren Delikten kann es durchaus dazu kommen, dass eine falsche Einschätzung deshalb vorliegt, weil der Geständige den Gesamtvorgang nicht mehr durchblicken kann, so den Überblick verliert und er sich dadurch in den Tatbeständen irren kann.<sup>47</sup>

---

<sup>43</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 54.

<sup>44</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 55.

<sup>45</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 58, 59.

<sup>46</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 58.

<sup>47</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 59.

## 5. Verdeckungsabsicht

In der Praxis kommt es außerdem vor, dass vom Beschuldigten ein Geständnis abgelegt wird und er auf diese Weise eine nicht begangene Tat gesteht, um so eine begangene Tat, die meistens ein viel schwereres Delikt darstellt, zu verdecken.<sup>48</sup>

Aber auch umgekehrt kommt es vor, dass Geständige bei einem kritischen Wendepunkt des Verhörs eine größere Straftat gestehen, als sie in Wirklichkeit verbrochen haben, um von der hiesigen abzulenken und zu hoffen, dass sich die Unschuld noch herausstellen wird.

Ferner versuchen Angeklagte auch Zweifel an ihrer eigenen Glaubwürdigkeit zu erwecken, indem sie nach Abgabe eines Geständnisses mehrere Falschgeständnisse infolge ablege. So hoffen sie, dass sie nicht mehr als Täter betrachtet werden und dass auch an der Wahrheit des richtigen Geständnisses Zweifel entstehen.<sup>49</sup>

## 6. Schutzfunktion

Ein gängiges Motiv für Falschaussagen stellt die Übernahme fremder Schuld dar, um so Dritte vor der Strafverfolgung zu beschützen. Dies hängt damit zusammen, dass die Personen, die eben geschützt werden sollen, eine enge Beziehung zum Geständigen aufweisen. Zudem sollen Geständnisse mit Begünstigungsabsichten, die aus Empfindungen wie Liebe, Zuneigung oder Freundschaft heraus abgelegt werden, die aus finanziellen Motiven wie beispielsweise eine geldliche Entschädigung überwiegen.<sup>50</sup>

Ferner werden Falschgeständnisse auch gezielt eingesetzt, wenn dem Geständigen beispielsweise eine viel geringere Strafe droht als dem Täter selbst, wie es beispielsweise bei Wiederholungstätern der Fall ist.

Aber auch die Sorge um den Gesundheitszustand einer nahestehenden Person kann dazu führen, dass eine Falschaussage getroffen wird, um auf diese Weise auch die Angehörigen zu schützen.<sup>51</sup>

So genannte Schutzgeständnisse werden jedoch häufig bei Verkehrsdelikten abgelegt und bilden gemäß mit ca. einem Drittel die größte Motivgruppe unter allen aufgedeckten Falschgeständnissen.<sup>52</sup> Um folglich Fehlurteile zu

---

<sup>48</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 60.

<sup>49</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 61.

<sup>50</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 63.

<sup>51</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 64, 65.

<sup>52</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 63, 67.

vermeiden ist es daher wichtig, dass auch die Beziehungen zwischen dem Vernommenen und seinen Mitmenschen genauestens geprüft werden.<sup>53</sup>

## **7. Schädigungsabsicht**

Gegensätzlich zu der eben genannten Motivgruppe gibt es auch die der Schädigungsabsicht, d.h. der Geständige zielt darauf ab, mit dem abgelegten Geständnis eine dritten Person zu belasten und dieser folglich zu schaden.<sup>54</sup>

Es kommt zudem nicht gerade selten vor, dass durch die Drittbelastung Unschuldige verurteilt werden und es somit zu Fehlurteilen kommt. Besonders glaubwürdig erscheint die Drittbelastung gerade dann, wenn der Belastende im Hinblick auf seine eigene Täterschaft ein (un)wahres Geständnis abgibt.

Neben Motiven der Eifersucht, Rache und persönlichen Differenzen bzw. Streitigkeiten kommt es auch bei Drittbezeichnungen vor, dass infolge einer Kettenreaktion, nämlich indem einer gesteht, alle anderen Tatbeteiligten mit aufliegen.<sup>55</sup> Der häufigste Grund für die Drittbelastung sind dennoch Vertrauensverhältnisse, die so nicht mehr vorliegen und deshalb dem anderen Schaden zugefügt werden soll.<sup>56</sup> Es ist also erforderlich, dass sowohl die Vernehmungsbeamten als auch das Gericht die Motive der Drittbelastung auf penible Art hinterfragen, damit so einer ungerechtfertigten Verurteilung bzw. einem Fehlurteil entgegengewirkt wird.

## **8. Geltungsdrang**

Gerade bei Fällen, die durch ihre Aufmachung und Vermarktung einem starken Öffentlichkeitsinteresse ausgesetzt sind, melden sich bei der Polizei viele Selbstbezüglicher.<sup>57</sup> Aufgrund des großen Aufsehens, das mit einem Geständnis einhergeht, wird diese Motivgruppe von manchen Autoren als die häufigste bezeichnet.<sup>58</sup> Denn gerade bei unausgereiften Persönlichkeiten besteht die Gefahr, dass sie sich durch das Abgeben eines Falschgeständnisses sozusagen im „Ruhm sonnen“ möchten und auf diese Weise angeben oder sich wichtigmachen.<sup>59</sup>

---

<sup>53</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 117.

<sup>54</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 67.

<sup>55</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 68, 69.

<sup>56</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 70.

<sup>57</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 70, 71.

<sup>58</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 72.

<sup>59</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 71.

Aber auch die bewusste Irreführung der Strafverfolgungsbehörde durch den Geständigen kann Ausdruck seines Geltungsbedürfnisses sein. So kam es beispielsweise in der Praxis auch schon vor, dass der Verdächtige in einem Fall, bei dem eine Frau durch mehrfaches Schlagen und Würgen ihren Verletzungen erlegen ist, sich darüber amüsierte, dass der Täter immer noch nicht gefasst worden sei. Nach Prüfung seines Alibis, welches nicht glaubhaft genug erschien und zudem sein Geständnis sehr viele tatbezogene Details enthielt, wurde er trotz Widerrufs seines Geständnisses verurteilt. Im Wiederaufnahmeverfahren kam er dennoch frei, weil das Gericht der Ansicht war, dass gerade die Details, die die Glaubhaftigkeit sein Geständnisses untermauerten, aus Fahndungsplakaten und Presseberichten abzuleiten waren und der Angeklagte folglich nur für Verwirrung sorgen wollte.<sup>60</sup> Bei Fällen mit enormer Medienpräsenz ist es daher wichtig, dass vor allem bei Selbstanzeigen die Motive aus psychologischer Sicht sorgfältig hinterfragt werden, um auf diese Weise Verurteilungen aufgrund von Falschbezeichnungen zu vermeiden.<sup>61</sup>

## **9. Unbewusste Selbstbelastung**

Bei der unbewussten Selbstbelastung ist sich der Geständige nicht im Klaren darüber, dass seine Aussage mit rechtlichen Nachteilen für ihn verbunden ist. Dies kann infolge einer Preisgabe von Details und Motiven erfolgen und folglich gegen ihn genutzt werden. Beispielsweise kann so der bereits nachgewiesene Totschlag zu einem Mord aus Habgier werden, wenn er den Strafverfolgungsorganen in der Hoffnung auf Strafmilderung erklärt, er habe es nur wegen des Geldes getan. Problematisch bleibt hier dennoch festzustellen, ob der Geständige in dem Fall wahre Details zu seinem Geständnis hinzufügt, oder ob er sie bewusst erfindet.<sup>62</sup>

## **10. Reue**

Zudem kann es durchaus möglich sein, dass der Vernommene einsichtig wird und aus seinem Reueempfinden heraus gesteht, um auf diese Weise sein Gewissen zu entlasten und sich von seiner Tat zu distanzieren.<sup>63</sup> Fraglich ist dennoch, ob der Geständige wirklich aufgrund seiner Emotionen ein

---

<sup>60</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 73.

<sup>61</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 73, 74.

<sup>62</sup> *Sickor*, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 249, 250.

<sup>63</sup> *Sickor*, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 320.

Geständnis ablegt oder ob er lediglich nur auf eine Strafmilderung hofft.<sup>64</sup> Problematisch ist jedoch, dass jeder Mensch auf seine individuelle Art Reue zeigt. Manche äußern diese laut und versuchen ihren Mitmenschen mitzuteilen, was sie empfinden und bei anderen wiederum liegt nur ein betretenes Schweigen vor, das beispielsweise durch Scham hervorgerufen wurde.<sup>65</sup> Dennoch stellt das aufgrund von Reue abgelegte Geständnis häufig ein so genanntes „prozesstaktisch motiviertes Geständnis“<sup>66</sup> dar- und gleichzeitig die häufigste Form der Selbstbelastung. Zum einen kann dies Schuldige betreffen, die von der Beweislage erdrückt werden und denen bewusst ist, dass sie eine harte Strafe bekommen werden. Andererseits kann es aber auch bei Unschuldigen der Fall sein, dass sie sich absichtlich selbst bezichtigen, um bei stark belastenden Beweismaterialien auf eine Strafmilderung zu hoffen.<sup>67</sup>

## II. Innere Faktoren

Neben den äußeren Faktoren gibt es zudem auch die inneren Faktoren, die aus psychopathologischer Sicht das Abgeben von Falschgeständnissen begründen. Diese Abgabe erfolgt meistens in Form von Selbstanzeigen.<sup>68</sup> Hinter diesen Selbstbezichtigungen steckt allerdings auch nicht immer eine Täuschungsabsicht, sondern häufig eine verschobene Wahrnehmung aufgrund der psychischen Verfassung des Geständigen.<sup>69</sup> Teils werden diese Falschaussagen seitens der Strafverfolgungsbehörde auch sofort erkannt, da das Geständnis auf irrationalen und leicht durchschaubaren Tatsachen beruht, andererseits ist wiederum die Gefahr groß, dass Falschaussagen, die auf einer objektiven und glaubhaften Grundlage beruhen, gerade bei unerkannt psychisch Erkrankten nicht entlarvt werden.<sup>70</sup>

Der Peters-Untersuchung zufolge liegt anteilmäßig bei Fällen mit Schuldunfähigkeit die höchste Fehlerquote vor und bei wegen Schuldunfähigkeit durchgeführten Wiederaufnahmeverfahren blieben 70% der Fälle unentdeckt.<sup>71</sup>

---

<sup>64</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 288.

<sup>65</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 323.

<sup>66</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 288.

<sup>67</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 288.

<sup>68</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 79.

<sup>69</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 80.

<sup>70</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 81, 82.

<sup>71</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 82, 115.

Im Folgenden sollen daher einige innere Faktoren, die das Abgeben eines Falschgeständnisses begünstigen, dargestellt werden.

### **1. Psychosen**

Unter Psychosen versteht man psychische Krankheiten oder Störungen, die auf Organ-oder Gehirnerkrankungen beruhen. Darunter fällt auch die bipolare Störung, die bei an ihr erkrankten Personen ursächlich dafür sein kann, unwahre Geständnisse abzulegen. Die bipolare Störung besteht zum einen aus einer depressiven Phase und zum anderen aus einer manischen Episode. Die Manie geht einher mit Rastlosigkeit und gehobener Stimmung, die beispielsweise in Körperverletzungsdelikten münden kann. Die Depression dagegen ist gekennzeichnet durch eine enorm gedrückte Stimmung und Antriebslosigkeit, die sogar so weit reichen kann, dass der Betroffene Suizidgedanken äußert. Zudem kann der Erkrankte so von Trauer und Schuldgefühlen erfasst sein, dass er das Verlangen danach hat, sich selbst zu schaden, beispielsweise in Form einer Selbstbezeichnung.<sup>72</sup>

Des Weiteren können auch Paranoia, Schizophrenie und sonstige Halluzinationen Ursache für das Abgeben von falschen Geständnissen sein.<sup>73</sup>

### **2. Intelligenzminderung**

Zwar entspricht grundsätzlich das Intelligenzniveau der verurteilten Straftäter dem der Allgemeinbevölkerung, dennoch bringt die Vernehmung der unterdurchschnittlich Intelligenten enorme Schwierigkeiten mit sich.<sup>74</sup> Denn hier läuft die Gefahr, dass Geständnisse auf unwahren Tatsachen beruhen. Begründen kann man dieses Phänomen mit der beschränkten Wahrnehmungs- und Erinnerungsfähigkeit des Vernommenen und seiner Schwierigkeit, Dinge zu verarbeiten.<sup>75</sup> Des Weiteren greift der Geständige auch dann zu Lügen, sobald Situationen kompliziert werden und er ihnen so einfach wie möglich entfliehen möchte. Zudem kann die Befragung von unterdurchschnittlich Intelligenten durchaus dann ein Problem darstellen, wenn diese Suggestivfragen ausgesetzt oder durch Dritte manipuliert werden, da dies in diesen Momenten zu ihrer Überforderung führen kann. So erkennen sie den

---

<sup>72</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 85.

<sup>73</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 86.

<sup>74</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 88.

<sup>75</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 89.

Sinn und die Relevanz von dem, was sie äußern nicht und legen so Falschgeständnisse ab. Häufig wird die Intelligenzminderung bei Vernommenen auch gar nicht erst erkannt, sodass das Risiko bei dieser Gruppe besteht, dass es vermehrt zu Fehltritten kommen kann.<sup>76</sup>

### **3. Persönlichkeitsstörungen/Psychopathien**

Aufgrund dessen, dass die Persönlichkeitsstörung bzw. Psychopathie bei der Definierung einen sehr umstrittenen Terminus darstellt, soll im Folgenden nur die klassische Ansicht nach Kurt Schneider dargelegt werden. Danach stellen sie eine charakterliche Abweichung von der durchschnittlichen Persönlichkeit dar. Häufig ist diese u.a. gekennzeichnet durch Depressionen, Selbstunsicherheit und Fanatismus. Dies kann dazu führen, dass sie sich nach Aufmerksamkeit sehnen und eine zentrale Rolle in den Ermittlungen einnehmen möchten.<sup>77</sup> Zudem spricht man teils von einer „phantastischen Lügensucht“<sup>78</sup>, was bedeutet, dass sich der an Persönlichkeitsstörungen Leidende, der sich gut in andere hineinversetzen kann, Lügengeschichten ausdenkt und so die Strafverfolgungsbehörde irreführt. Diese Erkrankung wird zudem häufig erst gar nicht bemerkt und wird erst dann erkannt, wenn besonders starke Auffälligkeiten im Verhalten oder im Geständnis vorliegen.

### **III. Sonstige Faktoren**

Auch Neurosen können das Ablegen von Falschgeständnissen durchaus begünstigen. Neurosen, also Nervenkrankheiten, stellen eine psychische Störung dar und umfassen zudem u.a. Angststörungen, Depressionen und Phobien.<sup>79</sup>

Aber auch bei Epileptikern kann es vorkommen, dass sie im Dämmerzustand, in den sie in der Regel nach den Krampfanfällen verfallen, unwahre Selbstbezeichnungen an den Tag legen, die mit Erinnerungslücken einhergehen.

80

Andere Gründe wären beispielsweise das Gestehen, um von zuhause wegzuz-

---

<sup>76</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 90.

<sup>77</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 92, 93.

<sup>78</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 94.

<sup>79</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 89.

<sup>80</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 88.

kommen, wie es bei einem Jugendlichen und seinem misshandelnden Stiefvater war oder um eine Unterkunft über die kalten Wintermonate zu haben.<sup>81</sup> Ferner können auch Alkohol- und Drogenmissbrauch dazu führen, dass falsche Geständnisse abgegeben werden. Gerade langwieriger Alkoholmissbrauch führt häufig dazu, dass sich die Persönlichkeit des Betroffenen verändert, er halluziniert oder desorientiert wirkt. Der Drogenmissbrauch kann ebenfalls die Wahrnehmung verändern, zu Halluzinationen führen oder die Ausbildung schwerer Psychosen hervorrufen. Daher muss besonders bei stark Abhängigen darauf geachtet werden, dass sie ihre Aussage nicht danach richten, keinem Entzug ausgesetzt zu werden.<sup>82</sup>

### **I. Problematiken bei Vernehmungen**

Häufig ist es sinnvoll, Auffälligkeiten wie zum Beispiel Sprachstörungen, Verwirrtheit und Gleichgültigkeit im Protokoll festzuhalten und gegebenenfalls nachzufragen. Die Feststellung der Persönlichkeit erfolgt meist nämlich routinemäßig, was bedeutet, dass gewisse Daten schematisch abgefragt und festgehalten werden, die auch den Akten entnommen werden können. Relevant wird dieser Aspekt vor allem bei Geldstrafen, da das Einkommen des Angeklagten hier eine Rolle spielt.<sup>83</sup>

Bei Vernehmungen ist es zudem sehr sinnvoll, taktisch vorzugehen, indem beispielsweise auf das Gewissen des Vernommenen Druck ausgeübt wird. Dies erfolgt in der Regel durch die Erwähnung nahestehender Menschen, darunter vor allem Kinder und Ehegatte. Denn hauptsächlich bei unerfahrenen Angeklagten kann diese Vernehmungsmethode dazu führen, dass sie sich in einer ausweglosen Lage wiederfinden und aus ihr heraus gestehen. Trotzdem ist auch hier Vorsicht geboten, da Falschgeständnisse sich auch oft als Fehler falsch geführter Vernehmungen herausstellen. Daher sollten die Vernehmungsbeamten generell Neutralität wahren und sich gegebenenfalls sowohl in die Psyche eines Schuldigen als auch in die eines Unschuldigen hineinversetzen, um so die Situation richtig einzuschätzen und die Glaubhaf-

---

<sup>81</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 295, 296.

<sup>82</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 91.

<sup>83</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 116, 117.



tigkeit des Geständnisses richtig zu beurteilen.<sup>84</sup> Zudem sollte die Wahl der Vernehmungsstrategie der Vernehmungsführer in der Situation selbst entscheiden und individuell an den Angeklagten anpassen, basierend auf seinem Einfühlungsvermögen und seiner Menschenkenntnis.<sup>85</sup>

Darüber hinaus sollte keineswegs missbraucht werden, dass sich bei erdrückender Beweislage für den Angeklagten die Wahrscheinlichkeit, dass eine Geständnisunter unter Belehrung in Bezug auf die Strafmilderung bei seiner Kooperation mit der Justiz erfolgen wird, sehr hoch ist. Denn Falschgeständnisse führen nicht zwingend zu der Beschleunigung des Strafverfahrens, da sie zu Fehlurteilen führen und auch die bewusste Herbeiführung gegen das Rechtsstaatlichkeitsgebot verstoßen würde.<sup>86</sup>

Ferner ist es wichtig, die ganze Vernehmung in einem Vernehmungsprotokoll festzuhalten. Dabei sollen sowohl Fragen als auch Antworten niedergeschrieben werden, um sich so bei einem Geständniswiderruf abzusichern. Denn auf diese Weise kann auch die Glaubwürdigkeit des Geständnisses erneut überprüft werden, da man nachlesen kann, ob beispielsweise seitens der Vernehmungsbeamten Suggestivfragen gestellt worden sind, die die Geständnisabgabe beeinflusst haben könnten. Des Weiteren sollte in einem Vernehmungsprotokoll alles festgehalten werden, d.h. ohne zu filtern, da möglicherweise nicht selektierte irrelevante Bestandteile ausschlaggebend für die Einordnung bei der Glaubhaftigkeit sein können.<sup>87</sup> Abschließend lässt sich also sagen, dass gerade Reaktionen, Verhaltensmuster, Aussagenentstehung und gegebenenfalls Vorwissen des Angeklagten unbedingt niedergeschrieben werden sollen, da diese bei der späteren Beurteilung sehr von Bedeutung sein können.<sup>88</sup>

Zudem gibt § 254 StPO dem Angeklagten die Möglichkeit, sein abgegebenes Geständnis in der Hauptvernehmung zu korrigieren, da die richterliche Vernehmung einen sehr hohen Stellenwert innehat. Problematisch ist bei der richterlichen Kontrollvernehmung dennoch, dass der Richter keine Zweifel am bereits abgelegten Geständnis hegt und es aus diesem Grund für nicht wichtig erachtet, dem Beschuldigten die Möglichkeit zu einer Korrektur zu

---

<sup>84</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 119.

<sup>85</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 120, 121.

<sup>86</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 125, 126.

<sup>87</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 131, 132.

<sup>88</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 133.

verschaffen.<sup>89</sup> Demnach sollte es einer eigenständigen richterlichen Kontrollvernehmung bedürfen, die noch einmal den gesamten Vorgang bei der vorherigen Vernehmung durchleuchtet und selbst die Geständniswiederholung kritisch hinterfragt.<sup>90</sup>

## **J. Strafmildernde Wirkung des Geständnisses**

Um die strafmildernde Wirkung des Geständnisses verstehen und beurteilen zu können, muss zunächst der Grundsatz der Strafzumessung herangezogen werden. Dieser richtet sich nach § 46 StGB. Der Gesetzgeber lässt dem Richter hier einen gewissen Spielraum zukommen, nach dem er den Täter verurteilen kann. Dennoch reicht dieser Spielraum nicht als Legitimationsgrundlage aus, anhand dieser der Richter eine Strafmilderung begründen könnte.<sup>91</sup> Aus diesem Grund könnte man das Geständnis als ein Nachtatverhalten unter § 46 II StGB subsumieren, da das Geständnis der Tatbegehung in zeitlicher Hinsicht folgt. Problematisch ist dennoch, dass sich aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, dass sich der Täter um eine Wiedergutmachung bei den Opfern bemühen muss, der Verklagte diesem Aspekt aber durch das Erfolgen einer Geständnisabgabe nicht gerecht wird. Trotzdem kann ein Geständnis allein aus psychologischer Sicht viel bei den Verletzten bewirken, da der Geständige zugibt, dass er sich auf der Seite des Unrechts befunden hat und ihm dies bewusst ist.<sup>92</sup>

Die Praxis dagegen versteht unter § 46 II StGB jedes Verhalten, das nach der Tat an den Tag gelegt wird, und nicht das Geständnis an sich.<sup>93</sup> Die Rechtsprechung unterscheidet allerdings auch beim Nachtatverhalten zwischen der Ausübung prozessualer Rechte und deren Missbrauch, welcher strafscharfend wirken darf. Hierzu kommt es beispielsweise, wenn der Täter weiteres Unrecht tut, um seiner Verurteilung entgegenzuwirken. Diese Norm dient nämlich lediglich dem Schutz des Beschuldigten, wenn seinerseits das Bemühen vorliegt, die eigene Strafe zu verhindern oder zu mildern und bietet

---

<sup>89</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 121.

<sup>90</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 122.

<sup>91</sup> *Sickor*, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 315.

<sup>92</sup> *Sickor*, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 316, 317.

<sup>93</sup> *Sickor*, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 320.

somit keine Legitimationsgrundlage für die Begründung einer Strafmilderung.<sup>94</sup>

Des Weiteren könnte das opferschonende Verhalten des Angeklagten fördernd für eine Strafmilderung sein. Durch das Geständnis des Beschuldigten kann der Beschuldigte nämlich die Absicht äußern, dem Opfer eine auf einem Trauma beruhende schmerzhaftere Aussage zu ersparen und sich durch die Schilderung des Geschehens in der Rolle einer „sekundären Viktimisierung“ wiederzufinden.<sup>95</sup> Problematisch erscheint hier dennoch, dass es für die Durchführung eines fairen Prozess nicht nur einer Sicht bedarf, sondern durchaus auch Vernehmungen von Opferzeugen, da beispielsweise die Aussagen des Täters auch nicht zwingend glaubhaft erscheinen.<sup>96</sup> Zudem stellt es die Aufgabe des Gesetzgebers dar, eine möglichst schonende Vernehmung für traumatisierte Opfer durchzuführen und einer Degradierung zum Beweisobjekt entgegenzuwirken.<sup>97</sup>

### **K. Der Widerruf von falschen Geständnissen**

Ist ein falsches Geständnis erst einmal abgelegt worden, kann es aber auch grundsätzlich wie bei einem wahren Geständnis widerrufen werden. Der Widerruf kann wie in jedem Verfahrensstadium erfolgen, also noch im Ermittlungsverfahren oder später in der Hauptverhandlung oder auch erst nach der Verurteilung.<sup>98</sup> Dabei ist zu beachten, dass nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung dem Richter freigestellt ist, wie er dem Widerruf Glauben schenkt und ob er anschließend auf andere Beweismaterialien zurückgreift.<sup>99</sup> Aufgrund der Voreingenommenheit, die durch das Geständnisablegen entsteht, kann es sich als sehr schwer erweisen, durch den Widerruf in eine bessere Position im Verfahren zu gelangen.<sup>100</sup> Die Rechtsprechung des BGH fordert allerdings dennoch, dass bei einem vorliegenden Widerruf eines Geständnisses dieser unter allen zu berücksichtigenden Umständen

---

<sup>94</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 318, 319.

<sup>95</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 324.

<sup>96</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 326.

<sup>97</sup> Sickor, Das Geständnis, 1. Auflage 2014, S. 326, 327.

<sup>98</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 96.

<sup>99</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 97.

<sup>100</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 100.

geprüft werden soll, da, wie bereits oben festgestellt, sehr viele Faktoren zu der Abgabe eines Falschgeständnisses führen können.<sup>101</sup>

Darüber hinaus kommt es sehr häufig zum Widerruf von Geständnissen, wobei der Widerruf von unwahren Geständnissen tendenziell die Ausnahme darstellt.<sup>102</sup> Das Problem, das durch den Widerruf entsteht, ist, dass die Funktionalität der Strafverfolgungsorgane beeinträchtigt wird und auch der Ablauf des Strafverfahrens umstrukturiert werden muss, wenn es nicht sogar dem Erlass eines neuen Urteils bedarf. Denn häufig wird der Geständniswiderruf aus verfahrenstaktischen Gründen eingesetzt, mit der Begründung, unüberlegt gestanden zu haben und dem Ziel, sich in der Zwischenzeit gegebenenfalls mit anwaltlicher Hilfestellung ein Alibi zu verschaffen und so einer Verurteilung zu entgehen. Vor allem bei wahren Geständnissen wird der Grund angegeben, dass die Beamten sich nicht korrekt verhalten hätten, indem sie leere Versprechungen abgegeben oder gedroht hätten.<sup>103</sup> Um solchen Verfahrensfehlern entgegenzuwirken und sich folglich abzusichern raten Autoren dazu, beispielsweise Geständnisse vom Vernommenen selbst handschriftlich zu verfassen und die Vernehmung vor Kollegen, die als Zeugen fungieren sollen, durchzuführen, wobei auch durch die Umsetzung dieser Ratschläge niemals auszuschließen wäre, dass das Geständnis aufgrund mangelnder Glaubhaftigkeit nicht später widerrufen werden kann.<sup>104</sup> Besonders glaubhaft wirkt der Widerruf eines Geständnisses vor allem dann, wenn beim Realitätsgehalt der Aussage keine Widersprüche auftreten und auch der Inhalt des Geständnisses in Zusammenhang mit der Persönlichkeit des Verdächtigen beurteilt wird. Gerade wenn das Geschilderte realitätsnah und wirklichkeitsgetreu wirkt, also anschaulich, konkret und mit einer individuellen Note versehen, wird das Geständnis als besonders glaubhaft eingeordnet, sodass die Erfolgsaussichten bei dessen Widerruf erschwert werden.<sup>105</sup> Des Weiteren sind auch auf das Einzigartigkeits- und Emotionskriterium abzustellen. Danach enthält das Geständnis nämlich ausgefallene Details, die es unwahrscheinlich machen, dass sich der Geständige diese ausgedacht haben könnte. Zudem muss es auch emotionale Elemente enthalten, d.h. innere Abläufe wie seelische Zustände werden beschrieben und erhöhen somit die

---

<sup>101</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 97.

<sup>102</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 97.

<sup>103</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 98.

<sup>104</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 99.

<sup>105</sup> *Beneke*, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 102, 114.

Glaubwürdigkeit. Zuletzt ist das Homogenitätskriterium von Bedeutung, wonach beim Geständnis auf die zeitliche und räumliche Komponente Bezug genommen wird, die generell zu einer stimmigeren Aussage führt.<sup>106</sup>

Dennoch ist auch hier Vorsicht geboten, da nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob gegebenenfalls doch eine Fehlinterpretation vorliegen könnte, weshalb die Motive hinter einem Geständnis eingehend geprüft werden sollten.<sup>107</sup>

## **L. Fazit**

### **I. Allgemeines**

Zu Beginn lässt sich sagen, dass das Werk Benekes sehr logisch aufgebaut ist und seine Ansichten differenziert veranschaulicht werden. Es liefert eine umfassende Arbeit sowohl über die Problematiken bei der Definition von falschen Geständnissen und Fehlurteilen, als auch bei den Auswirkungen auf das Strafverfahren. In seinem Werk wird auch jederzeit der Bezug zwischen falschen Geständnissen und Fehlurteilen hergestellt, was sehr gut ist, da beide Problemfelder in der Praxis zusammenwirken.

### **II. Relevante Aspekte**

Dennoch gibt es einige relevante Aspekte, die entweder nicht ausreichend angesprochen und ausgebaut worden sind oder wiederum gut hervorgehoben wurden.

#### **1. Darstellung von Motiven**

Zum einen fällt darunter beispielsweise die Darstellung von den Motiven für das Abgeben von falschen Geständnissen. Diese wurden zwar alle an sich ganz gut veranschaulicht, allerdings werden diese isoliert erläutert, was dazu führt, dass in seinem Werk die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Motiven fehlen.

---

<sup>106</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 103.

<sup>107</sup> Beneke, Das falsche Geständnis, 1. Auflage 1990, S. 104.

Ich kann mir nämlich gut vorstellen, dass es in Strafverfahren durchaus vorkommen kann, dass nicht ein einzelnes Motiv an sich dazu führt, dass der Vernommene gesteht, sondern das Zusammenspiel von mehreren ausschlaggebend und ursächlich für die Abgabe eines falschen Geständnisses ist. Dieser Aspekt fehlt allerdings komplett.

Wenn man sich beispielsweise folgendes Szenario ausdenkt, lässt sich das Zusammenwirken unterschiedlicher Motive ganz gut veranschaulichen. Ein Beschuldigter wird zum ersten Mal wegen eines Verbrechens angeklagt und möchte zunächst nicht gestehen. Er kann jedoch der Drucksituation in der Vernehmung kaum mehr standhalten, was dazu führt, dass er am liebsten gestehen würde. Möglicherweise empfindet er zudem Angst vor einer Inhaftierung und möchte einfach nur noch resignieren, da die Beweislage auf ihn so dicht und erdrückend wirkt. Er hofft des Weiteren darauf, durch das Geständnis der Vernehmung zu entgehen und bei einer möglichen Verurteilung eine Strafmilderung zu erlangen.

Eventuell wäre es hier möglich, dass ein Faktor allein nicht für sein Geständnis ausreicht. Die Drucksituation, in der er sich befindet, kann ihn zwar psychisch belasten, allerdings kann er sich mit starkem Willen der Abgabe eines Geständnisses widersetzen. Das Zusammenwirken dieser Faktoren führt jedoch zu einer emotionalen Überforderung des Angeklagten und begünstigt folglich das Ablegen eines Geständnisses. Er unterliegt somit seinem Willen bei der Vernehmung aufgrund des Zusammenspiels von allen eben genannten Motiven.

## **2. Fehler seitens der Strafverfolgungsbehörde**

Des Weiteren wurden Fehler, die von der Strafverfolgungsbehörde in der Vernehmung oder im Verfahren gemacht worden sind, zwar immer wieder angesprochen, jedoch nicht unter einem extra Punkt erörtert. Hier müsste nämlich beim Leser ein Problembewusstsein darüber geweckt werden, dass Fehler seitens der Strafverfolgungsorgane oftmals mit dem Erlass von Fehlurteilen zusammenhängen. Gerade die Polizisten verhalten sich bei der Vernehmung nicht immer korrekt. Zum einen erfolgt die Aufklärung über das Schweigerecht des Angeklagten nicht rechtmäßig, zum anderen wird diesem bei der Vernehmung auch das Gefühl vermittelt, dass seine Lage aussichtslos sei und das einzig Kluge für den Beschuldigten das Ablegen eines Geständnisses wäre.

Es wird also mit den Emotionen des Angeklagten gespielt, um ein Geständnis zu provozieren, selbst wenn dieser unschuldig ist.

Die Abgabe eines Geständnisses und dessen Verwertung als Beweismittel kann nämlich unter Umständen zu einer Beschleunigung des Verfahrens führen, wonach sich vermutlich die Beamten sehnen. Andererseits wäre es auch die Aufgabe des Richters, zu prüfen und zu erkennen, aus welchen Gründen der Angeklagte überhaupt gesteht. Wie Beneke bereits angesprochen hat, blieben vor allem Fälle mit psychisch Erkrankten unentdeckt. Selbst wenn ein Mensch seine Störung nicht nach außen erkennen lässt, sollten die Beteiligten allerdings geschult genug sein, um zu erkennen, dass hier verminderte Schuldfähigkeit vorliegen könnte. Oder auch bei Fällen, insbesondere bei Selbstbezeichnungen, sollte man prüfen, wen der Geständige durch sein Geständnis zu decken versucht. Es erfordert also immenser Vorsicht und einer gewissenhaften, sorgfältigen Durchführung des Verfahrens, welche folglich zu korrekten Urteilen führen soll. Denn jedes Fehlurteil, das insbesondere aufgrund vermeidbarer Fehler erlassen wird, kommt meiner Meinung nach dem Rechtsstaatlichkeitsprinzip nicht genüge. Es besteht auch eine gewisse Verantwortung gegenüber der Bevölkerung. Menschen, die unschuldig sind, sollten nicht inhaftiert werden und Menschen, die etwas verbrochen haben, sollten im Gefängnis ihre Zeit absitzen und dadurch an einer Resozialisierung teilnehmen.

### **3. Historische Schilderung**

Dennoch finde ich die Darstellung Benekes über die historische Entwicklung sehr gelungen. Diese hebt nämlich die Bedeutung der Folter über die Jahrhunderte hervor.

Mit der Folter konnte man das gewünschte Ziel, also das Erzwingen eines Geständnisses, auf leichte Art und Weise erreichen. Selbst wenn man irgendwann die Folterinstrumente abgeschafft hat, so setzte man einfach andere Methoden ein, um das gewünschte Geständnis zu bekommen. Beneke betonte darüber hinaus, dass der Folterersatz so lange Erfolg hatte, bis man die wichtigen Normen in die Strafprozessordnung einführte. Diese bewirken nämlich, dass beispielsweise Richter selbst entscheiden dürfen, ob sie dem Geständnis Glauben schenken oder nicht, oder ob sie andere verfügbare Beweise bevorzugen. Erstmals stand das Geständnis als das Beweismaterial schlechthin nicht mehr im Vordergrund. Es wurde somit dem Richter

ein individuelles, fallbezogenes Ermessen eingeräumt, wonach dieser auch so gesehen seinem Gewissen folgen kann und danach Beweismittel unterschiedlich verwerten darf.

### **III. Repräsentativität**

Fraglich ist aber auch, wie repräsentativ das Werk Benekes überhaupt sein kann. Wie Beneke bereits immer wieder betont hat, lässt sich die Häufigkeit von Fehlurteilen in Zusammenhang mit Falschgeständnissen kaum ermitteln. In diesem Bereich gibt es nämlich unterschiedliche Statistiken bzw. Ansichten, die zwar eine ungefähre Zahl aufgrund der ihnen bekannten Fälle festzumachen versuchen, obwohl man inzwischen davon ausgeht, dass die Dunkelziffern um einiges höher liegen.

Benekes Werk baut also folglich auf empirischen Erhebungen auf, die sich nur auf einen Bruchteil dessen beziehen, von dem was tatsächlich vorliegt. Viele Fehlurteile, die erlassen werden, bleiben somit unentdeckt- verschuldet oder nicht. Dadurch fehlen gegebenenfalls weitere Motivgruppen, die ausschlaggebend für das Ablegen von Geständnissen sein können.

Folglich könnte man sagen, dass seine Ansichten nicht repräsentativ und somit nicht verlässlich genug sind, da beispielsweise wie bereits erwähnt in den nicht berücksichtigten Fällen Angeklagte aus anderen Motiven heraus falsche Geständnisse abgelegt haben könnten. Dennoch liegt dies nicht im Ermessen Benekes und sein Werk erscheint repräsentativ genug, zumal häufig auch bei anderen Statistiken sozusagen das Ergebnis auf einen bestimmten Personenkreis „hochgerechnet“ wird, um so wiederum eine repräsentative Darstellung zu erhalten.

Dass auch sein Buch aus den 90ern ist, dürfte so gesehen irrelevant sein, da sich im Strafrecht bei der historischen Entwicklung nichts Ausschlaggebendes verändert hat und auch die wichtigen und oben ausgeführten Normen der Strafprozessordnung wie beispielsweise § 136 StPO, welcher dem Schutz des Angeklagten dienen soll, immer noch erhalten geblieben sind. Da die aufgelisteten Motive sich vor allem auf menschliche Urinstinkte, also Emotionen wie Angst, Liebe, Verzweiflung beziehen, dürften sich diese eben in 25 Jahren unter gleichen Umständen nicht großartig verändern.



#### **IV. Abschluss**

Abschließend lässt sich sagen, dass es meines Erachtens sehr wichtig ist, auf vorliegende und aktuelle Problematiken, die das Rechtsstaatlichkeitsprinzip gefährden, aufmerksam zu machen. Angesichts der Bandbreite an Büchern in der Literatur und auch Untersuchungen, die sich mit der Problematik von falschen Geständnissen und den damit zusammenhängenden Fehltritten befassen, ist vermutlich ein enormes Problembewusstsein in diesem Bereich bereits geschaffen worden. Genau dieser Aspekt stellt zumindest einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung dar.

## **Eigenständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Seminararbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

München, den 21.1.2016

Esra Duran